

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0710/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	04.12.2024	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.12.2024	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Gesellschaftsverträge der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und des Rheinisch-Bergischen TechnologieZentrum GmbH (Anpassung in Folge der 3. NKFVG-Änderungen im Jahr 2024)

Beschlussvorschlag:

Herr Thore Eggert als städtischer Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und der Bürgermeister Herr Frank Stein als städtischer Vertreter in der Gesellschafterversammlung des Rheinisch-Bergischen TechnologieZentrum GmbH, stimmen den Änderungen der Gesellschaftsverträge in Folge der 3. NKFVG-Änderungen im Jahr 2024 - vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages sowie der Räte der Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises - zu.

Die von Herrn Eggert und Herrn Stein getroffenen Beschlüsse werden gemäß § 113 (1) GO NW durch den Rat gebilligt und wie folgt beschlossen:

- 1. Der Rat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf die Anwendung der Erleichterungsregelungen zum Jahresabschluss zu.**
- 2. Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch seitens der Aufsichtsbehörde und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die**

Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

entbehrlich

Risikobewertung:

entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

kein

Sachdarstellung/Begründung:

Am 15.03.2024 wurde das dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) bekannt gemacht und rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft gesetzt. Gegenstand dieses Gesetzes sind u. a. Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Bisher sah § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW vor, dass eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn bei Unternehmen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Diese auch für kleinere Kapitalgesellschaften geltenden Vorgaben wurde nun dahingehend geändert, dass der Jahresabschluss zukünftig größenklassenabhängig gemäß § 267 HGB aufzustellen und zu prüfen ist. Das bisherige Erfordernis zur Erstellung eines Lageberichtes wurde in der Neufassung der GO NRW gestrichen.

Die Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und das Rheinisch-Bergische TechnologieZentrum GmbH sind kleine Kapitalgesellschaften, dementsprechend führt die nun erfolgte Änderung der Gemeindeordnung zu einer Verfahrenserleichterung, sofern von der Regelung Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaftsverträge angepasst werden. Die Gesellschaftsverträge sehen vor dem Hintergrund der bisherigen gesetzlichen Vorgabe noch die bis Ende 2023 geltenden Regelungen der GO NRW zum Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich deren Prüfung vor.

Darüber hinaus würde ohne die Inanspruchnahme der Erleichterungsregelungen der GO NRW und Anpassung der Gesellschaftsverträge nach der vom Bundesministerium der Justiz vorgesehenen Einfügung einer Regelung im HGB bzgl. der Lageberichterstattung (§ 289b HGB) ab dem Geschäftsjahr 2025 zusätzlich eine Pflicht zur strukturierten Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließlich kostenträchtiger Prüfung im Folgejahr 2026 entstehen.

In Zusammenhang mit der Änderung ergeben sich für die Gesellschaften zukünftig Einsparungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung. Der sicher zu erwartende personelle und finanzielle Mehraufwand für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes ab dem Geschäftsjahr 2025 und dessen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ab dem Folgejahr werden durch die Änderung der Gesellschaftsverträge vermieden. Mit der noch in 2024 angestrebten Eintragung ins Handelsregister würden die gewünschten Erleichterungsregelungen erstmals für das Geschäftsjahr 2024 zur Anwendung kommen können.

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH wird sich am 06.12.2024 mit den Änderungen des Gesellschaftsvertrags befassen und die entsprechenden Beschlüsse vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages sowie der Räte der Städte

und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises herbeiführen.

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergisches TechnologieZentrum GmbH wird sich am 28.11.2024 mit den Änderungen des Gesellschaftsvertrags befassen und die entsprechenden Beschlüsse vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rates der Stadt Bergisch Gladbach herbeiführen.

Aus den dieser Vorlage beigefügten Synopsen (Anlagen 1 und 2) werden alle zu treffenden Änderungen in den Gesellschaftsverträgen im Hinblick auf die Anwendung der Erleichterungsregelungen ersichtlich.

Anlage 1: Synopse der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Anlage 2: Synopse des Rheinisch-Bergischen TechnologieZentrum GmbH